

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 98 (2001)  
**Heft:** 9

**Rubrik:** Entscheide und juristische Beiträge

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zu spät gemeldete Arbeitsunfähigkeit

### Krankenkasse darf Taggeldleistungen verweigern

*Auch nach der Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) bleiben die Krankenkassen laut einem Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts berechtigt, Leistungen der freiwilligen Taggeldversicherung zu verweigern, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb der in Statuten oder Reglement vorgesehenen Frist gemeldet wird.*

Der Anspruch auf Taggelder entsteht gemäss Art. 72 Abs. 2 KVG, wenn die versicherte Person mindestens zur Hälfte arbeitsunfähig ist. Weder das KVG noch die dazu gehörige Verordnung (KVV) verpflichten die Versicherten dazu, der Krankenkasse eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich zu melden. Eine solche Meldepflicht besteht einzig für Unfälle (Art. 111 KVV), doch handelte es sich im beurteilten Fall um eine Erkrankung. Konsequenterweise bestehen auch keine gesetzlichen Bestimmungen über die Konsequenzen einer allfälligen Missachtung der Meldepflicht.

Bereits vor der Revision des Krankenversicherungsrechts hatte das Eidgenössische Versicherungsgericht indes zugelassen, dass die Krankenkassen in ihren Statuten oder Reglementen eine Ordnungsvorschrift erlassen, wonach ein Versicherungsfall innert einer bestimmten Frist gemeldet werden muss. Zudem wurde den Versicherern zugestanden, ihre Leistungen bis zum Erhalt einer förmlichen und korrekten Anzeige zu verweigern (BGE 104 V 9). Vorausset-

zung war allerdings laut dieser Rechtsprechung, dass die Sanktion das Gebot der Verhältnismässigkeit respektiert und dass das Versäumnis der versicherten Person nicht als entschuldbar erschien.

Unter eben diesen einschränkenden Voraussetzungen will das Eidgenössische Versicherungsgericht auch unter neuem Krankenversicherungsrecht an seiner Rechtsprechung festhalten. Zunächst wird im einstimmig gefällten Urteil der I. Kammer darauf hingewiesen, dass das KVG in diesem Bereich nur wenig geändert worden ist. Zudem werde im geänderten Recht grösseres Gewicht auf die Überprüfung der Leistungen und Kosten durch die Vertrauensärzte der Krankenkassen gelegt. Die in Reglementen oder Statuten vorgesehene Meldepflicht soll nun aber genau diese Kontrolle erleichtern.

Konkret beurteilt wurde von den Bundesrichtern in Luzern der Fall einer versicherten Frau, die ihre Arbeitsunfähigkeit ohne entschuldbaren Grund erst Monate später gemeldet hatte, obwohl die einschlägigen internen Bestimmungen der Krankenkasse eine Anzeige innert sechs Tagen vorschrieben. Laut dem neuen Urteil durfte die Versicherung unter diesen Umständen die Taggelder für die Zeit vor dem Eingang der Meldung verweigern.

*Markus Felber  
(Urteil K 129/00 vom 20. Juni 2001)*